

Ausgehängt: 17.11.2013
Abgenommen: 29.11.2013
Weeze, _____
Gemeinde Weeze
Der Bürgermeister
LA

Gemeinde Weeze
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze

Aufhebung der in der 22. Änderung ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergie

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 18.04.2013 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze beschlossen.

Die Gemeinde Weeze beabsichtigt, nach vorheriger Ermittlung der Flächen durch eine Potenzialflächenanalyse für den gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB im Gemeindegebiet, durch die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes insgesamt vier Konzentrationszonen für die Windenergie bauleitplanerisch zu sichern.

Durch den Ratsbeschluss vom 18.04.2013 gibt die Gemeinde Weeze ihren Willen zum Ausdruck, ihren Beitrag für die Stärkung und den Ausbau regenerativer Energien im Rahmen der Energiewende zu leisten und die Windenergie im Gemeindegebiet zu steuern. Diesem Willen soll durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze Rechnung getragen werden.

In seiner Sitzung am 18.04.2013 hat der Rat der Gemeinde Weeze weiterhin beschlossen, die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Beteiligungsverfahren sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und zur Aufstellung des ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB‘ sind entsprechend der Behandlungs- und Beschlussvorschläge des Gemeinderates in den Entwurf, den Begründungsentwurf bzw. den Entwurf des Umweltberichtes mit Anlagen eingearbeitet worden.

Im Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und zur Aufstellung des ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB‘ sind folgende umweltbezogene Informationen berücksichtigt und können ebenfalls eingesehen werden:

- die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung,
- die Ergebnisse der NATURA 2000 Prüfung
- die Prüfung der Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter,
- die Beschreibung und Bewertung der ermittelten Auswirkungen durch
 - o die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes,
 - o die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung,

- die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung,
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- die Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten und die
- Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.

In den einzelnen Abschnitten sind insbesondere die evtl. spezifischen Beeinträchtigungen, die durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen könnten, geprüft worden. Beispielhaft gehören hierzu die Bereiche Lärm, Schattenwurf, erdrückende Wirkung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der mit dem Bau verbundene Flächenverbrauch.

Grundlage für die Ermittlung der Potenzialflächen ist die, unter Beachtung des Urteiles des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 01.07.2013 (Az.: 2 D 46/12 NE), neu getroffene Feststellung und der neu gefasste Beschluss der harten und weichen Tabukriterien durch den Rat der Gemeinde Weeze am 05.11.2013. Durch die beschlossenen Kriterien ergibt sich, im Vergleich zur vorgelegten Planung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, eine geänderte Abschichtung der ermittelten Potenzialflächen, jedoch keine Änderung der Anzahl der Konzentrationszonen und nur eine geringfügige Erweiterung im Nordwesten der Konzentrationszone Wembscher Bruch und Spanische Ley.

Unter Berücksichtigung aller Kriterien und öffentlicher Belange ergeben sich nun vier spezielle ‚Gunstflächen‘ (insgesamt 308,24 ha), die im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Weeze als Konzentrationszonen dargestellt werden sollen. Es handelt sich um folgende Änderungs-/Geltungsbereiche:

- Teilbereich 1: **Höster Feld** (19,38 ha)
Gemarkung Weeze, Teilbereiche aus Flur 24 und 25
- Teilbereich 2: **Kalbeck** (42,93 ha)
Gemarkung Kalbeck, Teilbereiche aus Flur 3, 4 und 5
- Teilbereich 3: **Baaler Bruch** (83,46 ha)
Gemarkung Weeze, Teilbereiche aus Flur 5, 6 und 13
- Teilbereich 4: **Wembscher Bruch und Spanische Ley** (162,47 ha)
Gemarkung Weeze, Teilbereiche aus Flur 42, 43, 44, 47 und 48

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den anliegenden Kartenausschnitten ersichtlich.

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie geschaffen werden. Innerhalb der vier Teil-/Geltungsbereiche der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze (Höster Feld, Kalbeck, Baaler Bruch sowie Wembscher Bruch und Spanische Ley) sollen deshalb die bisherigen Darstellungen ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ erhalten und durch die Darstellung ‚Konzentrationszone für die Windenergie‘ überlagert werden.

Derzeit besteht in der Gemeinde Weeze eine Konzentrationszone für die Windenergie in der Nähe des Ortsteiles Wemb (Gemarkung Weeze, Flur 43, teilw.), in der fünf Windenergieanlagen betrieben werden. Die Konzentrationszone wurde mit der 22. Flächennutzungsplanänderung im Jahre 2001 ausgewiesen. Zudem gibt es im Gemeindegebiet Weeze zwei Einzelanlagen nordwestlich von Höst, die vor Ausweisung der

Konzentrationszone in Wemb errichtet wurden. Durch die 31. Flächennutzungsplanänderung wird die für die Windenergie bestehende Konzentrationszone in Wemb aufgehoben.

Der Rat der Gemeinde Weeze hat am 05.11.2013 dem, unter Einarbeitung der erforderlichen Änderungen, ergänzten und überarbeiteten Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und dem ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB‘, dem Begründungsentwurf, dem Entwurf des Umweltberichtes mit Anlagen sowie der Potenzialflächenanalyse und den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, den Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) den Begründungsentwurf, den Entwurf des Umweltberichtes mit Anlagen sowie die Potenzialflächenanalyse und Ausarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), der dazugehörige Begründungsentwurf, der Entwurf des Umweltberichtes mit Anlagen sowie die Potenzialflächenanalyse für den gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB im Gemeindegebiet und die Ausarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung liegen in der Zeit vom 09.12.2013 bis einschließlich 16.01.2014 im Rathaus der Gemeinde Weeze, Fachbereich Bauen, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Ebenso sind alle Unterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter der Adresse www.weeze.de einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können zum o.a. Flächennutzungsplanänderungsentwurf und Aufstellungsentwurf sowie dem dazugehörigen Begründungsentwurf, dem Entwurf des Umweltberichtes mit Anlagen sowie der Potenzialflächenanalyse und der Ausarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Fachbereich Bauen der Gemeinde Weeze, Rathaus, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben.

Weeze, 15.11.2013

Ulrich Francken
Bürgermeister

